



Erich Utz

22.02.2022

Antrag auf Anfrage beim Mobilitätsreferat (=MOR) der Landeshauptstadt München

Definition „Parkdruck“

1. Wie definiert das MOR den Begriff "Parkdruck"?
 - a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
 - b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

2. Welche anerkannten Definitionen vom Begriff "Parkdruck" gehen aus der Straßenverkehrsordnung hervor?
 - a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
 - b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

3. Welche Kennzahlen, Daten und sonstige Faktoren sind für das MOR erforderlich, um den Parkdruck zu ermitteln?
 - a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
 - b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

4. In welcher Einheit wird der Parkdruck gemessen?
 - a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
 - b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

5. Wird Parkdruck für jede einzelne Straße bzw. Straßenabschnitte oder für eine Planungsregion oder für den gesamten Stadtbezirk ermittelt?
 - a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
 - b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

6. Welche Schwellenwerte für den Parkdruck hat die Kommune festgelegt, um eine Abwägung dieses Wertes gegenüber anderen Interessen zu ermöglichen?
 - a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
 - b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

7. Wo sind die errechneten Daten veröffentlicht und einzusehen und in welcher Regelmäßigkeit werden diese aktualisiert?

- a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
- b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

8. Gibt es Vergleichszahlen zum Parkdruck mit anderen deutschen und internationalen Städten und Gemeinden?

- a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
- b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

9. Erhebt das Mobilitätsreferat oder andere Facheinrichtungen der Landeshauptstadt München ähnliche Kennzahlen für andere verkehrstechnische Interessen um z. B.

- des Platzbedarf von Fußgängern/-innen auf einem Gehweg
- das Verlangen nach sicherer Radinfrastruktur oder
- die Belastung der Anwohnenden durch Abgase und Lärm an Hauptstraßen auszudrücken?

- a) außerhalb des Gebiets, in dem ein Parkraummanagement gilt
- b) im Geltungsbereich des Parkraummanagements

Begründung.

Der Begriff "Parkdruck" wird bzgl. der Regelungen des fließenden und vor allem des ruhenden Verkehrs immer wieder verwendet. Mit dem Argument "Parkdruck" werden verbindliche Entscheidungen begründet und auch Maßnahmen zum Erreichen der Verkehrswende verhindert. Beispielsweise werden immer wieder die Umwandlung von Parkplätzen zur Nutzung im öffentlichen Raum vereitelt. Die Verkehrswende darf nicht weiterhin mit der pauschalen Begründung "Parkdruck" verhindert werden. Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (=VwV-StVO) können Parkgebiete für Bewohnerinnen und Bewohnern nur eingerichtet werden, wenn

"auf Grund eines erheblichen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Viertels regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden."

Die Ermittlung, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist in der Regel mit erheblichen Aufwand und Zeit verbunden. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass der Begriff "Parkdruck" verbindlich definiert ist.

Die meisten Bewohnerinnen und Bewohner unseres Stadtbezirks wünschen sich Orte, die sie zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und wollen dabei auf den Gebrauch des eigenen Kraftfahrzeugs verzichten, sobald entsprechend attraktive Fuß- oder Radwege und Sharing-Angebote vorliegen.